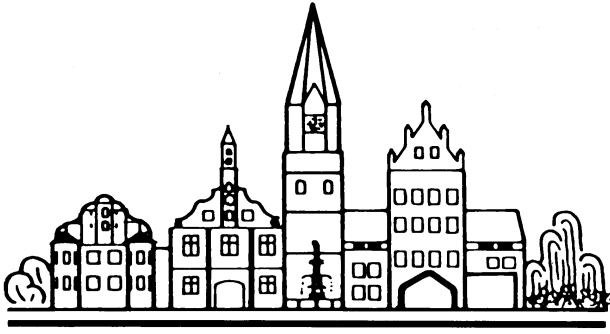


Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt: Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 17

24.04.2026

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter www.rain.de finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntgabe einer Stadtratssitzung

Am **Dienstag, 28. April 2026, 18 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Stadtratssitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bauverfahren
- 1.1 Bauvoranfrage Umbau des bestehenden Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus, Fl.Nr. 1111/1 Gmkg. Bayerdilling, Wallerdorfer Str. 46, 86641 Rain ST Bayerdilling
- 1.2 BV Sanierung eines bestehenden Einfamilienhauses mit Erneuerung des Dachstuhls und Wohnraumerweiterung durch Erhöhung des Kniestocks, Fl.Nr. 216/0, Gmkg. Rain, Brachetstraße 20, 86641 Rain
- 1.3 BV Nutzungsänderung mit Ertüchtigung Brandschutz von Lager zur Sportschule, Fl.Nr. 987/2, Gmkg. Rain, Münchner Str. 35, 86641 Rain
- 1.4 BV Erstellung eines 2. Fluchtweges mittels Stahlterasse und Türöffnung, Nutzungsänderung von Lager zu Yoga-Studio und Wellness-/ Beratungsraum, Fl.Nr. 987/2, Gmkg. Rain, Münchner Str. 35, 86641 Rain
- 1.5 BV Errichtung eines Kalt-Wintergartens, Fl.Nr. 1238/17, Gmkg. Rain, Eichenweg 3, 86641 Rain
- 1.6 Bauvoranfrage Entwurf zur Aufplanung des Grundstückes mit Wohnhäusern und Garagen, Fl.Nr. 234/0, Gmkg. Wallerdorf, Hagenheimer Str. 10, 86641 Rain ST Wallerdorf
- 1.7 Baurechtliche Bekanntgaben
2. Bekanntgaben
3. Verabschiedung der ausscheidenden Stadträte und Ortssprecher

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Rain folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe und Leichenhäuser in Rain, Bayerdilling, Etting, Oberpeiching, Staudheim und Wallerdorf) und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Rain Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 5)
- c) Bestattungsgebühren (§§ 6 – 9),
- d) Gebühren für die Fundamentherstellung (§ 10).

(3) für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
 (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 31 der Friedhofssatzung,
 - bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die übrigen Gebühren entstehen mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.
 (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
 (4) Die Stadt ist berechtigt, vom Gebührenpflichtigen einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühren für Einzelgräber und Familiengräber betragen für eine Ruhefrist von 15 Jahren bzw. für einen entsprechenden Verlängerungszeitraum hinsichtlich des Nutzungsrechts für jeden Meter Grabbreite, jeweils auf 10 cm aufgerundet, einschließlich der Einfassung des Grabhügels 806,00 €.
 Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 538,00 €.
- (2) Die Gebühren für Kindergräber (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) betragen für eine Ruhefrist von 10 Jahren bzw. für eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts 251,00 €.
- (3) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdurnengrab für 2 Urnen einschließlich Massivsockel betragen für eine Ruhefrist von 15 Jahren jeweils 1.017,00 €.
 Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 678,00 €.
- (4) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in einem Urnenhaus befindlichen Urnennische für 2 Urnen einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor betragen für eine Ruhefrist von 15 Jahren jeweils 988,00 €.
 Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 659,00 €.
- (5) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in einem Urnenhaus befindlichen Urnennische für 4 Urnen einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor betragen für eine Ruhefrist von 15 Jahren jeweils 1.951,00 €.
 Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 1.301,00€.
- (6) Bei vorzeitiger Aufgabe eines Grabnutzungsrechtes erfolgt auch nach abgelaufener Ruhefrist keine Erstattung der im Voraus geleisteten Grabgebühren.

§ 5 Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle

- (1) Für die Benutzung eines Leichenhauses (Aufbahrung des Sarges beträgt die Gebühr pro angefangenen Benutzungstag 72,00 €.
 Bei Reinigung des Leichenhauses durch Angehörige ermäßigt sich diese Gebühr auf 54,00 €.
- (2) Für die Benutzung der Leichenklimatruhe beträgt die Gebühr pro angefangenen Benutzungstag 23,00 €.
- (3) Für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbahrung einer Urne beträgt die Gebühr pauschal 72,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle beträgt 208,00 €.

§ 6 Herstellen und Schließen von Gräbern bei Erd- und Urnenbestattung

- (1) Die Gebühr beträgt für das Öffnen eines Grabes
- Einzel- und Familiengrab normale Tiefe (1,80 m) 350,00 €.

b) Aufpreis für Tieferlegung	110,00 €.
c) Kindergrab (bis Vollendung des 10. Lebensjahres)	125,00 €.
d) Erdurnengrab	90,00 €.
e) Quader öffnen + Metallplatte	60,00 €.
f) Urnennische	30,00 €.
(2) Die Gebühr beträgt für das Schließen des Grabes	
a) normale Tiefe oder bei Tieferlegung	105,00 €.
b) Kindergrab	50,00 €.
c) Erdurnengrab	45,00 €.
d) Quader schließen + Metallplatte	60,00 €.
e) Urnennische	30,00 €.
(3) Die Gebühr beträgt für das Abfahren des Erdaushubs vom Grab	52,00 €.
(4) Die Gebühr für Regiestunden (Sargübergröße, Altfundamente entfernen/Ausheben per Hand, Wurzeln/Sand/Wasser entfernen etc.)	52,00 € / je Std.
(5) Die Gebühr für die Annahme eines Sarges/Urne von einem Fremdbestatter, einschließlich Anfahrt zum Friedhof und Schließdienst beträgt	110,00 €.
(6) Bei Ausführung der oben genannten Tätigkeiten (Abs. 1 – Abs. 5) an Sonn- und Feiertagen oder Werktagen (Mo-Sa) in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50 % erhoben. Bei Beisetzungen am Samstag wird ein Zuschlag von 25 % erhoben (für Grab schließen und Vorbereitung der Beerdigung).	

§ 7 Mitwirkung bei der Beerdigung, Leichenträger

(1) Für die Vorbereitung und das Mitwirken bei der Beerdigung, Beförderung des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zum Grab sowie für die eigentliche Beisetzung beträgt die Gebühr:	
a) Erwachsene mit 4 Trägern	300,00 €.
b) Kinder mit 4 Trägern	300,00 €.
c) Kinder mit 2 Trägern	150,00 €.
d) Urnenbeisetzung mit 2 Trägern	150,00 €.
e) Urnenbeisetzung mit 1 Träger	75,00 €.
f) Einsenken einer Totgeburt mit Grabanfertigung und -schließung	115,00 €.
g) Betreuung der Bestattung / Trauerfeier	32,00 €.
(2) Wird der Trägerdienst in den Fallgestaltungen des Absatz 1, Buchstabe a) – b) anteilig von Angehörigen oder Vereinsmitgliedern übernommen, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) bei max. zwei Mitwirkenden auf	150,00 €.

Die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) bzw. d) beträgt bei einem Mitwirkenden 75,00 €.

(3) Die Gebühr für die Betreuung der Bestattung bzw. Trauerfeier beträgt	32,00 €.
(4) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1 bzw. 2 wird für jede Bestattung eine Grundgebühr in folgender Höhe erhoben	114,00 €.
(5) Bei Ausführung der oben genannten Tätigkeiten (Abs. 1 – Abs. 3) an Sonn- und Feiertagen oder Werktagen (Mo-Sa) in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50 % erhoben. Bei Beisetzungen am Samstag wird ein Zuschlag von 25 % erhoben (für Trägerdienst).	

§ 8 Ausgrabung und Wiederbestattung

(1) Für die Öffnung und Schließung eines Grabes werden jeweils die Gebühren nach § 6 erhoben.	
(2) Die Gebühr beträgt für die Umbettung	
a) eines Verstorbenen aus einem Erdgrab vor Ablauf der Ruhefrist	380,00 €.
b) eines Verstorbenen aus einem Erdgrab nach Ablauf der Ruhefrist	196,00 €.
c) eines Verstorbenen aus einem Kindergrab vor Ablauf der Ruhefrist	196,00 €.
d) eines Verstorbenen aus einem Kindergrab nach Ablauf der Ruhefrist	104,00 €.
e) einer Urne aus einem Erdgrab	18,00 €.
f) einer Urne aus einer Urnennische bzw. aus einem Erdurnengrab mit Massivsockel (Urnwand öffnen, Asche auf Friedhof entleeren, Aschekapsel entsorgen)	23,00 €.
(3) Die Gebühr für das Freiräumen eines Erdurnengrabes bzw. für das Entfernen einer Urne aus einer Urnennische bzw. einem Urnenerdgrab mit Massivsockel mit Bestattung der Asche auf dem Friedhof und Entsorgen der Aschekapsel beträgt	20,00 €
(4) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 wird für jede Exhumierung eine Grundgebühr in folgender Höhe erhoben	114,00 €.
(5) Bei Ausführung der oben genannten Tätigkeiten (Abs. 1 – Abs. 3) an Sonn- und Feiertagen oder Werktagen (Mo-Sa) in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.	

§ 9 Fundamentherstellung

Für die Herstellung eines Fundamentes für einen Grabteil je Meter Grabstätte beträgt die Gebühr 219,00 €.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain vom 30.04.2025 außer Kraft.

Stadt Rain, 15.04.2026

Karl Rehm

1. Bürgermeister

Maimarkt mit Sonderaktion „Familientag“ und verkaufsoffenem Sonntag

Am Sonntag, den 26. April 2026 findet der traditionelle Maimarkt von 9 bis 18 Uhr statt. Die Geschäfte in Rain haben von 13 bis 18 Uhr zum Verkauf geöffnet. Verkaufsstellen, die am Marktsonntag geöffnet haben, müssen das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern und des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachten. Die aktuelle Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage in der Stadt Rain finden Sie auf der Homepage unter www.rain.de/verwaltung-buerger/rathaus-und-behoerden/ortsvorschriften.

Wegen des Marktes ist die Hauptstraße und Schloßstraße am Sonntag, 26. April 2026, von 5 bis 20 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Anlieger werden dringend gebeten, die Fahrzeuge von Samstag auf Sonntag nicht in diesem Bereich zu parken.

Dieses Jahr findet zum ersten Mal der Familientag statt. Von 10 bis 17 Uhr warten in der Schloßstraße und auf dem Schloßplatz Infostände und Mitmachaktionen von verschiedensten Vereinen, Institutionen und vielen mehr.

Zum Saisonstart öffnet auch die Tourist-Info von 10 – 17 Uhr ihre Türen. Das Lachner-Museum hat am Maimarkt-Sonntag von 10 – 12 Uhr geöffnet. Die Stadtbücherei veranstaltet von 11 – 16 Uhr einen Bücherflohmarkt unter dem Motto „Pack die Tasche voll“. Ab 13 Uhr besteht dann die Möglichkeit an der Freiluftschachanlage im Stadtpark ein paar Partien Schach auszutragen.

Nähere Informationen zu den verschiedenen Highlights am Maimarkt finden Sie unter www.rain.de/maimarkt.

Vollständige Verkehrssperrungen zum Maimarkt am 26. April in der Innenstadt

Wie bereits im Amtsblatt vom 17. April 2026 angekündigt, kommt es im Rahmen des diesjährigen Maimarkts zu Straßensperrungen in der Innenstadt. Am **Sonntag, 26. April 2026**, sind die **Hauptstraße und Schloßstraße** im Zeitraum von **5:00 Uhr bis 20:00 Uhr** für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Im Vorfeld wurde im Koordinierungskreis mit Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Bayerischem Roten Kreuz und dem Tourismusbüro ein umfassendes Sicherheitskonzept abgestimmt. Dieses sieht unter anderem die Installation zertifizierter Überfahrsperrungen vor. Die Maßnahme dient dem Schutz aller Besucherinnen und Besucher und ist angesichts der Entwicklungen in den vergangenen Jahren unverzichtbar.

Bitte beachten Sie: **Am Veranstaltungstag ist weder eine Einfahrt noch eine Ausfahrt im gesperrten Bereich möglich.** Die Barrieren werden am Sonntagmorgen ab 5:00 Uhr durch den städtischen Bauhof aufgestellt. Wir bitten alle Anwohnerinnen und Anwohner, ihre Fahrzeuge rechtzeitig **außerhalb des betroffenen Bereichs** zu parken, sofern sie diese am Sonntag benötigen. Auch ein kurzes Befahren oder Verlassen der Sperrzone ist nicht möglich. Fahrzeuge, deren Halter nicht festzustellen sind, werden kostenpflichtig entfernt. Die Rettungswege werden in diesem Zeitraum weiterhin gewährleistet sein.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen und freuen uns auf einen sicheren und erlebnisreichen Maimarkt.

Verhalten in der Nacht zum 1. Mai – bei Sachbeschädigungen und Gefährdungen hört Brauchtum auf

Die Stadt Rain appelliert eindringlich an alle Mitbürger, insbesondere an die Jugend: Jegliche Beschädigung von fremdem Eigentum oder öffentlichen Einrichtungen ist zu unterlassen. Als Beschädigung zählt auch das Besprühen mit Farbe oder chemischen Mitteln wie Rasierschaum oder Haarspray, da dadurch erhebliche Schäden an Gebäuden, Fahrzeugen oder Verkehrsschildern verursacht werden.

Ebenso ist darauf zu achten, dass keine Verkehrsgefährdungen, z.B. durch herausgenommene Gullydeckel entstehen. Wer Beschädigungen verursacht, ist zum Schadensersatz verpflichtet, Gefährdungen werden strafrechtlich verfolgt. Wir bitten auch die Eltern, ihre Kinder eindringlich darauf hinzuweisen.

Gastfamilien für Schüler aus Lateinamerika gesucht

Im Rahmen eines internationalen Gastschülerprogramms mit Partnerschulen aus Brasilien, Peru und Guatemala sucht die DJO – Deutsche Jugend in Europa herzliche Gastfamilien in Deutschland, die bereit sind, einen Jugendlichen für einige Wochen als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen.

- Brasilien, Porto Alegre, 21.06. – 21.07.2026 (14 – 16 Jahre alt), dringend gesucht
- Brasilien, Ivoti, 21.06. – 11.07.2026 (14 – 16 Jahre alt), dringend gesucht
- Peru, Arequipa, 24.10. – 05.12.2026 (15 – 16 Jahre alt)
- Guatemala, Guatemala Stadt, evt. 22.11. – 20.12.2026 (12 – 14 Jahre alt)

Die Aufnahme eines Gastschülers bietet Familien eine besondere Gelegenheit: Sie lernen eine neue Kultur kennen, erweitern ihren Horizont und erleben ihren Alltag aus einer ganz neuen Perspektive – ohne selbst verreisen zu müssen. Ein Gegenbesuch im Heimatland des Gastes ist auf Wunsch ebenfalls möglich.

Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gastschüler verpflichtend. Die Schüler sprechen Deutsch als Fremdsprache. Für weitere Informationen senden Sie uns einfach eine kurze Anfrage per E-Mail oder rufen Sie uns an.

Kontakt: DJO – Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart, 0711-6586533, gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: www.bereitschaftspraxen.116117.de

Apotheken-Notdienst

Auskunft im Internet unter <https://www.blak.de/notdienstsuche>, telefonisch unter der Rufnummer 22 8 33 (Mobilfunk 0,69 €/Min.) oder kostenfrei aus dem Festnetz unter 0800 00 22 8 33.

Jede Apotheke informiert auch mit einem Aushang auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken.